

# ZH\_OBERGERICHT SB220551 vom 27. März 2023

ZH Obergericht, 2023-03-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB220551](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB220551)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB220551 du 27 mars 2023

IT: ZH\_OBERGERICHT SB220551 del 27 marzo 2023

## Erwägungen

### E. 1

Zum Verfahrensgang bis zum – aufgehobenen – Urteil der Kammer vom 14. Juli 2021 wird auf den zitierten Entscheid verwiesen (Urk. 179 S. 8 f.). Mit Urteil vom 3. Oktober 2022 hob das Bundesgericht auf Beschwerde der Anklagebehörde hin das genannte Urteil der Kammer auf und wies – einmal mehr – zur Neuentscheidung an die Kammer zurück (Urk. 192 S. 9). Am 27. März 2023 fand erneut eine Berufungsverhandlung statt, an welcher der amtliche Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt X.\_\_\_\_\_, sowie Staatsanwalt T. Keller teilnahmen (Prot. IV S. 4).

### E. 1.1

Der Beschuldigte ist heute wegen Förderung der Prostitution im Sinne von Art. 195 lit. c StGB sowie wegen Pornographie im Sinne von Art. 197 Abs. 5 StGB zu bestrafen... . . .

### E. 1.2

Am 1. Januar 2018 sind die revidierten Bestimmungen des allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches, das neue Sanktionenrecht, in Kraft getreten. Gemäss Art. 2 StGB wird ein Straftäter grundsätzlich nach demjenigen Recht beurteilt, das bei Begehung der Tat in Kraft war. Jedoch ist eine zwi-

- 17 - schen der Tatbegehung und der gerichtlichen Beurteilung in Kraft getretene Revision zu berücksichtigen, wenn das neue Recht das mildere ist. Unter Beurteilung ist die Fällung eines Sachurteils zu verstehen, selbst wenn es sich nicht um das erste handelt, weil es beispielsweise im Berufungsverfahren ergeht (TRECHSEL/VEST, in: Praxiskommentar StGB, a.a.O., N 7 zu Art. 2). Im Folgenden ist diesen Grundsätzen Rechnung zu tragen und zunächst eine Strafe nach altem Recht auszufällen. Anschliessend ist zu prüfen, ob eine mildere Strafe nach neuem Recht ausgefällt werden könnte. 2. Strafrahmen und Strafzumessungsregeln

### E. 1.3

An den Grundlagen, welche zu den Erwägungen zur "Ausgangslage", zu "Strafrahmen und Strafzumessungsregeln" und zur konkreten Strafzumessung zum Delikt der Förderung der Prostitution führten (Urk. 132 S. 31-37), hat sich bis heute nichts geändert, weshalb auch diese unverändert wieder anzuführen sind: "1. Ausgangslage

### E. 1.4

Zu den Täterkomponenten ist aufgrund der Ausführungen der Verteidigung betreffend die Abwesenheit des Beschuldigten an der Berufungsverhandlung ergänzend folgendes festzuhalten: Der Beschuldigte geht in seiner Heimat C.\_\_\_\_\_ einer geregelten Arbeit als Chauffeur für Personentransporte nach und verdient damit ein Einkommen von umgerechnet ca. Fr. 360.–. Von diesem Lohn bezahlt er die Wohnungsmiete und bestreitet

die Kosten des weiteren Lebensunterhalts. Aufgrund eines medizinischen Eingriffs bei seiner Lebenspartnerin kann diese aktuell kein Einkommen generieren, weshalb der Beschuldigte alleine für die Wohnungsmiete aufkommt und ihm monatlich weniger als Fr. 200.– verbleiben (Urk. 201 S. 1 f.; Urk. 208 S. 2). Insgesamt wirken sich die persönlichen Verhältnisse wiederum strafzumessungsneutral aus und ändern damit nichts an der festgesetzten Einsatzstrafe von 15 Monaten Freiheitsstrafe.

#### **E. 1.5**

Daran sind die erstandenen 232 Tage Haft anzurechnen (Art. 51 StGB).

#### **E. 1.6**

Die Kammer hat den Beschuldigten im aufgehobenen Urteil vom 14. Juni 2019 wie dann auch im Urteil vom 14. Juli 2021 für die begangene Pornografie mit 30 Tagessätzen Geldstrafe zu Fr. 10.– sanktioniert (Urk. 132 S. 51; Urk. 179 S. 20).

#### **E. 1.7**

Die Verteidigung äusserte im vorliegenden Berufungsverfahren im Wesentlichen die gleiche Kritik zu dieser Sanktion wie auch bereits im 2. Berufungsverfahren (vgl. Urk. 179 S. 11). So bringt sie wiederum vor, es sei von einer Bestrafung des Beschuldigten in Anwendung von Art. 52 StGB aufgrund seines sehr geringen Verschuldens und der geringfügigen Tatfolgen abzusehen (Urk. 208 S. 6-9). Zwar ist der Verteidigung zuzustimmen, dass das Verschulden des Beschuldigten, wie bereits die Vorinstanz sowie die Kammer in ihrem Urteil vom 14. Juni 2019 festgestellt hatten, leicht wiegt. Allerdings ist in einem solchen Fall nicht von einer Strafe abzusehen, sondern entsprechend eine milde Sanktion festzusetzen. Im Übrigen handelt es sich bei der in Frage stehenden Videodatei, entgegen der Verteidigung und auch im Quervergleich mit anderen Fällen verbotener Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 5 StGB, nicht um eine äusserst geringfügige Darstellung, welche ein Strafbedürfnis offensichtlich vermissen lasse (Urk. 208 S. 8 f.). Wie bereits die Vorinstanz zu Recht festhielt, ist der Inhalt der

- 23 - Datei, welcher eine nackte Frau zeigt, die mit der Hand das erigierte Geschlechtsteil eines Pferdes reibt und dieses hernach in den Mund einführt sowie in der Folge das Ejakulat des Pferdes in ihren Mund aufnimmt (vgl. Urk. D1/21), in hohem Mass abstoßend und abartig (vgl. Urk. 71 S. 57) und nicht mehr im untersten Bereich des Tatbestandes anzusetzen. Ferner hatte der Beschuldigte das Video während immerhin vier Monaten auf seinem Mobiltelefon gespeichert (vgl. bereits Urk. 132 S. 35). Die Verteidigung führte aus, bei Anfertigung der Datei seien weder Mensch noch Tier zu Schaden gekommen bzw. keine Rechtsgüter verletzt oder ernsthaft gefährdet worden (Urk. 208 S. 7 und Prot. IV S. 8). Dies mag zwar sein, doch will die Bestimmung bereits die Verrohung der Gesellschaft und ferner die Bereitschaft, das Geschehene selbst nachzuahmen, verhindern (BSK StGB-ISENRING/A. KESSLER, Art. 197 StGB N 8.).

#### **E. 1.8**

Aufgrund des Gesagten gibt es heute auch bezüglich dieses Tatvorwurfs keinerlei Anlass zu einer vom Urteil vom 14. Juni 2019 und demjenigen vom 14. Juli 2021 abweichenden Beurteilung. Zur Begründung können die entsprechenden, gegenüber denjenigen des ersten Berufungsentscheides aktualisierten Erwägungen des zweiten Berufungsentscheides unverändert angeführt werden (Urk. 179 S. 10 f.): "1. Die Vorinstanz hat zur Abgeltung der durch den Beschuldigten begangenen Pornographie – asperiert zu einer Einsatzstrafe –

eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen als angemessen gesehen. Dabei ging sie mit grundsätzlich zutreffenden Erwägungen von einem noch leichten Verschulden aus (Urk. 71 S. 58). Im aufgehobenen Entscheid kam die Kammer qualitativ zum selben Ergebnis. Sie bemass unter Berücksichtigung der Tat- und Täter- Komponenten – wie bereits die Vorinstanz – eine Strafe von 30 Tagessätzen Geldstrafe (Urk. 132 S. 36). Auf die entsprechenden Erwägungen wird voll- umfänglich verwiesen. 2. Mit der zitierten Strafzumessung setzt sich die Verteidigung in ihrer abschliessenden Berufungsbegründung in keiner Weise substantiiert auseinander. Sie hält vielmehr dafür, es sei in Anwendung von Art. 52 StGB infolge mangelnden Strafbedürfnisses von einer Bestrafung abzusehen. Die Tat-

- 24 - handlung des Beschuldigten habe sich darauf beschränkt, die inkriminierte pornografische Datei nach deren Kenntnisnahme nicht gelöscht zu haben. Das Verschulden des Beschuldigten wiege in objektiver wie subjektiver Hinsicht noch äusserst leicht (Urk. 163 S. 3). Dass das Verschulden des Beschuldigten leicht wiegt, haben wie erwogen bereits die Vorinstanz wie die Kammer in ihrem ersten Entscheid festgestellt. Solches führt jedoch zu einer milden Sanktion und nicht einfach zu einer Strafbefreiung. Eine solche ist nur dann angezeigt, wenn das Verhalten des Täters im Quervergleich zu typischen unter dieselbe Strafbestimmung fallenden Taten vom Verschulden wie von den Tatfolgen her als unerheblich erscheinen, sodann die Strafbefreiung offensichtlich fehlt (BGE 135 IV 135ff.). Solches liegt vorliegend in keiner Weise vor. Im Gegenteil entspricht das Verhalten des Beschuldigten demjenigen einer Vielzahl von Tätern in vergleichbaren Fällen, die im Umgang mit harter Pornographie die notwendige Sorgfalt unterlassen. Die Verteidigung verlangt mit ihrem Antrag sinngemäss, dass Art. 197 Abs. 5 StGB für Pornographie-Delikte, betreffend welche das Verschulden des Täters noch leicht wiegt, ausser Kraft gesetzt wird. Solches ist selbstredend zu verwerfen. Aus dem noch leichten Verschulden folgt vielmehr wie bereits erwogen eine noch milde Sanktion am unteren Ende des Strafrahmens, wie sie durch Vorinstanz und Kammer im aufgehobenen Entscheid bemessen wurde. Somit ist der Beschuldigte heute mit einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu bestrafen. ... 3. Die Kammer hat im aufgehobenen Entscheid die gemäss höchstgerichtlicher Praxis minimale Tagessatzhöhe von Fr. 10.– festgesetzt. Dies ist heute ohne Weiteres zu wiederholen."

## **E. 1.9**

Der Beschuldigte beging die ihm vorgeworfene Pornografie-Handlung während laufender Probezeit gemäss Strafbefehl vom 6. Februar 2017 des Ministero pubblico del cantone Ticino Bellinzona (Urk. D1/21 S. 6). Seit Ablauf der im Strafbefehl festgelegten Probezeit sind jedoch mittlerweile mehr als drei Jahre vergangen. Antragsgemäss ist deshalb im Sinne von Art. 46 Abs. 5 StGB weder

- 25 - ein Widerruf des bedingten Strafvollzugs noch eine Verlängerung der Probezeit anzuordnen (vgl. Urk. 207 S. 1 f. und Urk. 208 S. 1).

## **E. 2**

Der Beschuldigte hingegen blieb der Berufungsverhandlung unentschuldigt fern (Prot. IV S. 4 und S. 6), nachdem zuvor mit Präsidialverfügung vom 21. März 2023 sein Gesuch um Dispensation von der Teilnahme an der Berufungsverhandlung abgewiesen wurde (Urk. 201 und 202/1-2; Urk. 205). An der Berufungsverhandlung führte der Verteidiger diesbezüglich aus, dass die Abwesenheit des Beschuldigten ihren Grund darin habe, dass er

in C.\_\_\_\_\_ [Land in Osteuropa] lebe und sich mit seinem Lohn von monatlich weniger als Fr. 400.– eine Reise und einen Aufenthalt in Zürich schlicht nicht habe leisten können. Nach Abzug der Miete verbleibe ihm weniger als Fr. 200.– pro Monat, um den gemeinsamen Grundbedarf – von ihm und seiner Lebenspartnerin – zu decken. Der Beschuldig-

- 8 - te sei mit Bezug auf den heute zu beurteilenden Vorwurf der Förderung der Prostitution zudem lediglich passivlegitimiert, da er in erster Instanz diesbezüglich freigesprochen worden und es die Staatsanwaltschaft gewesen sei, welche die Anschlussberufung erklärt und einen Schuldspruch in diesem Punkt verlangt habe. Infolge seines Fernbleibens von der Berufungsverhandlung sei gestützt auf Art. 407 Abs. 2 StPO das Abwesenheitsverfahren durchzuführen (Urk. 208 S. 2 f.).

### **E. 2.1**

Die Kammer hat dem Beschuldigten im Urteil vom 14. Juni 2019 für die ausgefallene Freiheitsstrafe und im Urteil vom 14. Juli 2021 für die ausgefallene Geldstrafe den bedingten Strafvollzug gewährt (Urk. 132 S. 51; Urk. 179 S. 20). Daran ist schon aus prozessualen Gründen nichts zu ändern.

### **E. 2.2**

Da mittlerweile weitere knapp vier Jahre vergangen sind, in welchen dem Beschuldigten keine erneute Delinquenz aktenkundig vorzuwerfen ist, ist die Probezeit auf das gesetzliche Minimum von 2 Jahren anzusetzen (Art. 44 Abs. 1 StGB). IV.

Landesverweisung 1. Die Kammer hat den Beschuldigten mit aufgehobenem Urteil vom 14. Juni 2019 für fünf Jahre des Landes verwiesen (Urk. 132 S. 51). 2. Die Verteidigung brachte im Berufungsverfahren vor, da der Beschuldigte antragsgemäss von der Förderung der Prostitution freizusprechen und Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 5 StGB keine Katalogtat für die Anordnung einer Landesverweisung im Sinne von Art. 66a StGB sei, scheide die Anordnung einer obligatorischen Landesverweisung aus. Auch sei eine fakultative Landesverweisung im Sinne von Art. 66abis StGB von der Staatsanwaltschaft nicht beantragt worden und erweise sich eine solche angesichts des offensichtlichen Bagatelldes Charakters des Vorwurfs der Pornografie als unverhältnismässig (Urk. 208 S. 9). 3. Der Beschuldigte ist aktuell jedoch wiederum – und in Abweichung vom Urteil der Kammer vom 14. Juli 2021 – der Förderung der Prostitution und somit einer Katalogtat für eine obligatorische Landesverweisung schuldig zu sprechen, weshalb diese Anordnung heute ohne Weiteres und mit Verweis auf die damalige Begründung zu wiederholen ist (Urk. 132 S. 41-43): "1. In Art. 66a StGB ist die obligatorische Landesverweisung normiert, wonach das Gericht den Ausländer, der wegen einer der unter lit. a-o ge-

- 26 - nannten strafbaren Handlungen verurteilt wird, unabhängig von der Höhe der Strafe für 5-15 Jahre aus der Schweiz verweist (Art. 66a Abs. 1 StGB). Das Gericht kann ausnahmsweise von einer Landesverweisung absehen, wenn diese für den Ausländer einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen. Dabei ist der besonderen Situation von Ausländern Rechnung zu tragen, die in der Schweiz geboren oder aufgewachsen sind (Art. 66a Abs. 2 StGB). Der Gesetzgeber hat mit seiner Formulierung klar zum Ausdruck gebracht, dass bei Vorliegen einer Anlasstat im Sinne von Art. 66a Abs. 1 StGB in der Regel eine Landesverweisung zu verhängen ist. Ein ausnahmsweises Absehen davon ist – mit Ausnahme von Art. 66a Abs. 3

StGB (entschuldbare Notwehr oder entschuldigbarer Notstand) – nur dann zulässig, wenn kumulativ zwei Voraussetzungen vorliegen: Ein schwerer persönlicher Härtefall und kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Landesverweisung (BUSSLINGER/UEBERSAX, Härtefallklausel und migrationsrechtliche Auswirkungen der Landesverweisung, plädoyer 5/16, S. 96 ff., S. 97 f.). Erst wenn feststeht, dass die Landesverweisung einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde, ist in einem zweiten Schritt das private Interesse an einem Verbleib in der Schweiz dem öffentlichen Interesse an einem Verlassen der Schweiz gegenüberzustellen. Resultiert daraus ein überwiegendes öffentliches Interesse, ist die Landesverweisung zu verhängen (BUSSLINGER/UEBERSAX, a.a.O., S. 102).

2. Der Beschuldigte ist ... Staatsangehöriger [des Staates C.\_\_\_\_\_] und damit vom Geltungsbereich des FZA erfasst. Er könnte sich daher grundsätzlich auf das FZA berufen. Vorliegend steht das FZA der Regelung von Art. 66a ff. StGB jedoch nicht entgegen. Das FZA berechtigt nämlich lediglich zu einem doppelt bedingten Aufenthalt in der Schweiz, einerseits nach Massgabe der spezifischen Vertragsvereinbarungen als Voraussetzung eines rechtmässigen Aufenthaltes und andererseits nach Massgabe des

- 27 - rechtskonformen Verhaltens im Sinne von Art. 5 Ziff. 1 Anhang I FZA (BGE 145 IV 55 E. 3.3). Der Beschuldigte verfügt(e) in der Schweiz weder über eine Arbeits- noch eine Aufenthaltsbewilligung noch ist seine Familie oder seine Lebenspartnerin B.\_\_\_\_\_ in der Schweiz wohnhaft. Es ist daher kein Aufenthaltsrecht des Beschuldigten gemäss FZA ersichtlich, weshalb die Landesverweisung in Anwendung von Art. 66a ff. StGB zu prüfen ist und das FZA einer solchen nicht entgegensteht.

3. Der Beschuldigte wurde – nebst eines weiteren Deliktes – der Förderung der Prostitution im Sinne von Art. 195 StGB schuldig gesprochen. Dabei handelt es sich um eine Katalogtat der obligatorischen Landesverweisung (Art. 66a Abs. 1 lit. h StGB), welche in der Regel zur Landesverweisung des Täters führt.

4. Beim Beschuldigten handelt es sich um einen Touristen. Er hat keinerlei Bezug zur Schweiz. Das Vorliegen eines schweren persönlichen Härtefalles ist daher ohne Weiteres zu verneinen und der Beschuldigte ist des Landes zu verweisen.

5. Art. 66a StGB sieht als Dauer der obligatorischen Landesverweisung einen Rahmen von 5-15 Jahren vor. Die Bemessung der Dauer im Einzelfall liegt im Ermessen des Gerichts, welches sich dabei insbesondere am Verhältnismässigkeitsgrundsatz zu orientieren hat (Botschaft vom 26. Juni 2013 zur Änderung des Strafgesetzbuchs und des Militärstrafgesetzes, BBl 2013 5975 ff., S. 6021). In Anbetracht der Delikte des Beschuldigten und des leichten Verschuldens betreffend die Förderung der Prostitution ist eine Ansetzung der Dauer in der oberen Hälfte nicht angemessen, zumal schwerwiegendere Delikte im Katalog von Art. 66a Abs. 1 StGB aufgeführt sind. Insgesamt erweisen sich daher – mit der Staatsanwaltschaft, die ebenfalls keine längere Dauer beantragt, 5 Jahre als angemessen.

### **E. 2.2.1**

Gemäss Gesetz ist ein Täter, welcher durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, zur Strafe der schwersten Straftat zu verurteilen, welche angemessen zu erhöhen ist, wobei das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöht und das gesetzliche Höchstmass der Strafart nicht überschritten werden darf (Art. 49 Abs. 1 StGB). Vorliegend ist vom Tatbestand der Förderung der Prostitution als schwerste Tat auszugehen. Der Strafrahmen für dieses Delikt beträgt Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe (Art. 195 StGB); Pornographie im Sinne von Art. 197 Abs. 5 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr

oder Geldstrafe bestraft (a.a.O. Satz 1). Gemäss neuerer bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist die Deliktsmehrheit in der Regel nicht strafscharfend im Sinne einer Erweiterung des or-

- 18 - dentlichen Strafrahmens zu berücksichtigen. Diesen zu verlassen rechtfertigt sich vielmehr nur, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und die für die betreffende Tat angedrohte Strafe im konkreten Fall zu mild (bzw. zu hart) erscheint (BGE 136 IV 55 E. 5.8). Da vorliegend keine solchen Gründe ersichtlich sind, kommt eine Erweiterung des ordentlichen Strafrahmens wegen der Deliktsmehrheit nicht in Frage.

### **E. 2.2.2**

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist die Bildung einer Gesamtstrafe in Anwendung des Asperationsprinzips nach Art. 49 Abs. 1 StGB nur möglich, wenn das Gericht im konkreten Fall für jeden einzelnen Normverstoss gleichartige Strafen ausfällt (sog. "konkrete Methode"). Dass die anzuwendenden Strafbestimmungen abstrakt gleichartige Strafen androhen, genügt nicht. Geldstrafe und Freiheitsstrafe sind keine gleichartigen Strafen im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB (BGE 144 IV 217 E. 2.1 f.). Ungleichartige Strafen sind kumulativ zu verhängen. Die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen sind nur erfüllt, wenn das Gericht konkret für jeden einzelnen Normverstoss gleichartige Strafen ausfallen würde. Insbesondere genügt dafür nicht, dass die gesetzlichen Strafbestimmungen für die echt konkurrierenden Taten abstrakt gleichartige Strafen vorsehen. Die konkrete Methode verhindert, dass bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe für das eine Delikt für die weiteren Straftaten, welche mit Freiheits- oder Geldstrafe bedroht sind, automatisch auch auf eine Freiheitsstrafe erkannt werden muss, selbst wenn für diese für sich alleine betrachtet eine Geldstrafe angemessen erscheint (BGE 138 IV 120; MARKO CESAROV, Zur Gesamtstrafenbildung nach der konkreten Methode, forumpoenale 02/2016, S. 97 ff. m.w.H.).

### **E. 2.3**

Diese Grundsätze konkretisierend ist im vorliegenden Fall festzuhalten, dass für den Tatbestand der Förderung der Prostitution eine Freiheitsstrafe auszufällen sein wird (vgl. hinten), während aufgrund der Verurteilung wegen Pornographie kumulativ eine Geldstrafe festzusetzen und demgemäss keine Gesamtstrafe gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB zu bilden ist.

- 19 - 3. Förderung der Prostitution

### **E. 3**

Da es dem Beschuldigten trotz tiefen Einkommens ohne Weiteres möglich gewesen wäre, eine günstige Reisemöglichkeit nach, und einen günstigen Aufenthalt, in Zürich, zu finden, überzeugt die Argumentation der Verteidigung in Bezug auf die fehlenden finanziellen Möglichkeiten des Beschuldigten nicht. Ferner teilte die Verteidigung der Kammer auf entsprechende Nachfrage mit, dass sie den Beschuldigten über Ort und Zeit der heutigen Berufungsverhandlung sowie dessen Verpflichtung zum Erscheinen orientiert und Ersterer mitgeteilt habe, dass er erscheinen werde (Urt. 196). Darauf ist der Beschuldigte zu behaften. Trotz den gerichtlichen Bemühungen an einer Teilnahme des Beschuldigten an der Berufungsverhandlung erschien dieser nicht. Wenn die Verteidigung sodann die Durchführung eines Abwesenheitsverfahrens im Sinne von Art. 407 Abs. 2 StPO beantragt, welcher das unentschuldigte Fernbleiben der beschuldigten Person an der

Verhandlung regelt, geht sie selber davon aus, dass der Beschuldigte der heutigen Berufungsverhandlung unentschuldig ferngeblieben ist.

### E. 3.1

Bezüglich der objektiven Tatschwere ist festzuhalten, dass der Beschuldigte die Privatklägerin in Mittäterschaft mit B. \_\_\_\_\_ massiv unter Druck setzte, der Prostitution nach seinen Anweisungen nachzugehen. So musste diese ungeschützten Geschlechtsverkehr anbieten, was mit einer erheblichen Gesundheitsgefährdung einhergeht, sowie täglich der Prostituti- on nachgehen und dabei so viele Freier wie möglich bedienen. Der Beschuldigte und B. \_\_\_\_\_ schrieben der Privatklägerin ferner vor, wie sie sich zu kleiden hatte und wann und wie lange sie Pause machen durfte. Zudem musste die Privatklägerin die Einnahmen noch vor dem Geschlechtsverkehr mit den jeweiligen Freiern abgeben und wurde mittels Telefonanrufen kontrolliert bzw. musste sich selber bei B. \_\_\_\_\_ vor dem Bedienen der Freier telefonisch melden. Indem der Beschuldigte und B. \_\_\_\_\_ ihr ihre Einnahmen – mit Ausnahme von Fr. 10.– und einem Pack Zigaretten pro Tag – vollständig abnahmen, obwohl B. \_\_\_\_\_ ihr versprochen hatte, dass sie die Hälfte ihrer Einkünfte behalten dürfe, beuteten der Beschuldigte und B. \_\_\_\_\_ die Privatklägerin geradezu aus. Dass sie dies in Kenntnis des Umstands taten, dass sie vor ihrem ehemaligen Zuhälter zu B. \_\_\_\_\_ geflüchtet war, kommt verschuldenserschwerend hinzu. Sie nutzten die Notlage der Privatklägerin schamlos aus. Der Beschuldigte legte bei seinem Tun somit eine beträchtliche kriminelle Energie an den Tag. Verschuldensrelativierend ist zu berücksichtigen, dass der Tatzeitraum bloss rund drei Wochen – vom ca. 23. Januar 2017 bis ca. 16. Februar 2017 – und mithin nicht einmal einen Monat betrug, weshalb auch die Einkünfte, die die Privatklägerin dem Beschuldigten und B. \_\_\_\_\_ abzugeben hatte, mit mindestens Fr. 10'000.– im Vergleich mit ähnlichen Fällen nicht sehr hoch ausfielen. Da der Beschuldigte in Mittäterschaft mit B. \_\_\_\_\_ handelte, drängt sich bei der Festsetzung der Einsatzstrafe für die Förderung der Prostitution ein Vergleich mit der gegenüber ihr ausgefallenen Strafe auf, da der Grundsatz der Gleichbehandlung und Gleichmässigkeit der Strafzumessung gebietet, dass sich jeder für den ihm zukommenden Anteil an der Unrechtmässigkeit der

- 20 - Tat zu verantworten hat (BGE 135 IV 191 E. 3.2). Die Vorinstanz bestrafte B. \_\_\_\_\_ mit einer Freiheitsstrafe von 15 Monaten, wobei sie es zwar unterliess, nach der Tatkomponente eine Einsatzstrafe festzusetzen. Indes erwog sie hinsichtlich aller Täterkomponenten, dass diese neutral zu werten seien, weshalb davon auszugehen ist, dass die Vorinstanz die Einsatzstrafe gedanklich auf 15 Monate Freiheitsstrafe ansetzen musste (Urk. 71 S. 59 ff.). Mit Blick auf das Zusammenwirken des Beschuldigten mit B. \_\_\_\_\_ ist festzuhalten, dass der Beschuldigte auf höherer Hierarchiestufe stand. Er war es, der die Vorgaben machte, während B. \_\_\_\_\_ es war, die die Privatklägerin überwachte und kontrollierte, sie schlug und bedrohte. Der Beschuldigte blieb zwar im Hintergrund, das Verschulden vermag dies indes nicht zu mindern. Im Vergleich zu B. \_\_\_\_\_ hat er nicht unmittelbar in die körperliche Integrität der Privatklägerin eingegriffen, jedoch die Anweisungen hierzu erteilt, womit er zumindest mittelbar aktiv geworden ist. Er wollte sich offensichtlich "die Finger nicht schmutzig machen". Die Tatbeiträge sind daher als gleichwertig anzusehen. Innerhalb des denkbaren Spektrums von Förderung der Prostitution mit einem weiten Strafraum von immerhin bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe ist das objektive Verschulden des Beschuldigten noch im untersten Viertel anzusiedeln und demgemäss als leicht zu werten. Von der objektiven Tatschwere her ist eine Freiheitsstrafe

von 15 Monaten angemessen.

### **E. 3.2**

Hinsichtlich der subjektiven Tatschwere ist festzuhalten, dass der Beschuldigte mit direktem Vorsatz handelte. Er handelte einzig aus finanziellen Motiven und damit aus egoistischen Beweggründen. Eine Einschränkung der Schuldfähigkeit ist nicht auszumachen. Das Verschulden wird durch die subjektive Tatschwere folglich nicht relativiert.

### **E. 3.3**

In Würdigung der objektiven und subjektiven Tatschwere bezüglich Förderung der Prostitution ist eine Einsatzstrafe von 15 Monaten Freiheitsstrafe angemessen. ...

- 21 -

### **E. 4**

Ferner blieb auch die Privatklägerin der Berufungsverhandlung vom 27. März 2023 fern. Auch hier wurden im Vorfeld der Verhandlung durch die hiesige Kammer Nachforschungen betreffend ihren Aufenthalt angestellt. Ihre Rechtsvertreterin, Rechtsanwältin Y.\_\_\_\_\_, teilte der Kammer mit, dass sie weder eine Adresse noch den Aufenthaltsort der Privatklägerin kenne. Sie wisse nicht, ob diese in C.\_\_\_\_ oder einem anderen Land sei. Es gebe keine Spuren von der Privatklägerin. Im Rahmen eines Opferhilfeverfahrens im Zusammenhang mit dem Schuldspruch gegen die Mitbeschuldigte B.\_\_\_\_ habe auch die Opferhilfe vergeblich versucht, die Privatklägerin zu finden (Urk. 196 S. 2). Anlässlich der Berufungsverhandlung teilte Staatsanwalt T. Keller mit, dass die Privatklägerin

- 9 - nach wie vor im RIPOL ausgeschrieben und ihre Anwesenheit auch in anderen Verfahren benötigt werde. Bisher habe diese Aufenthaltsnachforschung jedoch keinen Erfolg gezeitigt (Prot. IV S. 6 und Urk. 207 S. 3). Entsprechend konnte die Privatklägerin trotz behördlicher Bemühungen nicht ausfindig gemacht werden.

### **E. 5**

Täterkomponenten

#### **E. 5.1**

Betreffend die Biographie und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten kann auf die diesbezüglichen Ausführungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 71 S. 57). Ergänzend ist aufgrund der Ausführungen der Verteidigung im Berufungsverfahren festzuhalten, dass der Beschuldigte mittlerweile ausländerrechtlich aus der Schweiz ausgeschafft wurde und wieder in C.\_\_\_\_ lebt, wo er eine Stelle als Chauffeur angetreten hat. Er erzielt ein Einkommen von umgerechnet rund Fr. 460.– (Urk. 103 S. 15). Die persönlichen Verhältnisse wirken strafzumessungsneutral.

#### **E. 5.2**

Der Beschuldigte weist eine nicht einschlägige Vorstrafe auf, die vom

#### **E. 5.3**

Hinsichtlich der Förderung der Prostitution führen die Täterkomponenten zu keiner Veränderung der nach der Tatkomponente festgesetzten Einsatzstrafe von 15 Monaten Freiheitsstrafe. ...

**E. 6**

(Sanktion B.\_\_\_\_\_; vgl. Beschluss vom 10. Dezember 2018)

**E. 7**

(Vollzug B.\_\_\_\_\_; vgl. Beschluss vom 10. Dezember 2018)

**E. 8**

(...)

**E. 9**

(Verzicht auf Landesverweisung B.\_\_\_\_\_ vgl. Beschluss vom 10. Dezember 2018)

**E. 10**

(...)

- 30 -

**E. 11**

Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich vom 26. Oktober 2017 beschlagnahmte Barschaft des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ von insgesamt Fr. 1'342.50 wird eingezogen. Der beschlagnahmte Bargeldbetrag wird zur Verfahrenskostendeckung verwendet.

**E. 12**

Die Beschlagnahme gemäss Verfügung der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich vom 20. November 2017 des Facebook-Accounts ([https://www.facebook.com/A.\\_\\_\\_\\_\\_](https://www.facebook.com/A._____)) und der iCloud (Apple-ID) des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ wird aufgehoben.

**E. 13**

(Entscheid betr. Mobiltelefon von B.\_\_\_\_\_; vgl. Beschluss vom 10. Dezember 2018)

**E. 14**

(Entscheid betr. beschlagnahmte Barschaft B.\_\_\_\_\_; vgl. Beschluss vom 10. Dezember 2018)

**E. 15**

(Beschlagnahme des Facebook-Accounts B.\_\_\_\_\_; vgl. Beschluss vom 10. Dezember 2018)

**E. 16**

(Schadenersatzpflicht B.\_\_\_\_\_; vgl. Beschluss vom 10. Dezember 2018)

**E. 17**

(Genugtuungspflicht B.\_\_\_\_\_; vgl. Beschluss vom 10. Dezember 2018)

**E. 18**

Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 5'000.- ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 5'000.- Gebühr Vorverfahren Beschuldigter A.\_\_\_\_\_ Fr. 241.35 Auslagen (Gutachten) Beschuldigter A.\_\_\_\_\_ Fr. 11'148.35 Telefonkontrolle Beschuldigter A.\_\_\_\_\_ Fr. 1'120.- Auswertung Mobiltelefon Beschuldigter A.\_\_\_\_\_ Fr. 5'000.- Gebühr Vorverfahren Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ Fr. 241.40 Auslagen (Gutachten) Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ Fr. 840.-

Auswertung Mobiltelefon Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ Fr. 11'148.15 Telefonkontrolle  
Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ Fr. 11'100.– Amtliche Verteidigung Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ (bereits in  
der Untersuchung ausbezahlt) Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

**E. 19**

(...)

**E. 20**

(Kosten betr. B.\_\_\_\_\_; vgl. Beschluss vom 10. Dezember 2018)

- 31 -

**E. 21**

(Separater Entscheid betr. Kosten der amtlichen Verteidigungen und der unentgeltlichen  
Rechtsbeiständin; vgl. Beschluss vom 10. Dezember 2018)

**E. 22**

(...)

**E. 23**

(Mitteilungen)

**E. 24**

(Rechtsmittel) " 2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte  
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.